

## **Satzung**

### über die Abwasserbeseitigung im Gemeindefreien Bezirk Osterheide (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. Juli 1982 (Nds. GVBL. S. 229) i. V. m. den §§ 148,149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBL. S. 425) und in Verbindung mit den §§ 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBL. S. 162) wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung am 28. Mai 1984 folgende Satzung erlassen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit der Gemeindefreie Bezirk Osterheide abwasser-beseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Gemeindefreie Bezirk Osterheide den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Gemeindefreien Bezirk Osterheide. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die bevorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der Gemeindefreie Bezirk Osterheide von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der Gemeindefreie Bezirk Osterheide durch schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (7) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann auch dann, wenn er nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

#### § 4 Benutzungszwang

- (1) Wann und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Nach dem Anschluss eines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage dürfen Grundstückskleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht weiter betrieben werden. Der Grundstückseigentümer hat diese Anlagen, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, auf seine Kosten binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (3) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswasser auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dieses schadlos möglich ist.

#### § 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden.
  1. soweit der Gemeindefreie Bezirk Osterheide von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, und
  2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Gemeindefreien Bezirk Osterheide gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Gemeindefreie Bezirk

Osterheide hinsichtlich des freigestellten Grundstücks  
abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## § 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide entscheidet, ob und in welcher Höhe das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt dieses unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Gemeindefreie Bezirk Osterheide sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

## § 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Gemeindefreien Bezirk Osterheide mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
  
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer soweit vorhanden und geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
  - g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussnehmer und dem mit der Ausführung beauftragten zu unterschreiben.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 8**

#### **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Gemeindefreie Bezirk Osterheide.
- (2) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des

Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ – DIN 1986 – vom Grundstückseigentümer herzustellen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen von Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Gemeindefreien Bezirk Osterheide in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von einer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Gemeindefreie Bezirk Osterheide fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

## § 10

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten des Gemeindefreien Bezirks Osterheide ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahme anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 11

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## § 12

### Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die



- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- oder Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesichersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Zu vermeiden ist die Einleitung von Abwasser,

- das bei Anfall größerer Mengen wärmer als 35° Celsius ist,
- das in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt,
- das kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder
- dessen Inhaltsstoffe durch die Abwasserbehandlungsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (6) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

#### 1. Allgemeine Parameter

- |                       |                                 |
|-----------------------|---------------------------------|
| a) Temperatur         | 35° C                           |
| b) pH-Wert:           | 6,5 – 10,0                      |
| c) Absetzbare Stoffe: | 10 ml/l nach 0,5 St. Absetzzeit |

## 2. Verseifbare Öle und Fette

### 3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten

d) Kohlenwasserstoffe, gesamt  
(gem. DIN 38409 Teil 18): 20 mg/l

### 4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe  
(berechnet als organisch gebundenes  
Halogen): 5 mg/l

### 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1 mg/l
b) Blei	(Pb)	2 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom	(Cr)	3 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	2 mg/l
g) Nickel	(Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	1 mg/l
j) Zink	(Zn)	5 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5 mg/l
l) Cobalt	(Co)	5 mg/l
m) Silber	(Ag)	2 mg/l

### 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> ) (NH <sub>3</sub> )	200 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Fluorid	(F)	60 mg/l
e) Nitrit	(NO <sub>2</sub> )	20 mg/l
f) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
g) Sulfid	(S)	2 mg/l

### 7. Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige  
Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell

nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoff-  
verbrauchende Stoffe

z.B. Natriumsulfid,  
Eisen-II-Sulfat:

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass  
keine anaeroben Verhältnisse in der  
öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im  
Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der  
Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen  
Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der  
jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des  
Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung  
e.V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des  
jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten  
des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb  
diese Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten  
Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die  
aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die  
Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit  
dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung  
der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten  
Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine  
Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen  
Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von  
Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im  
Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu  
umgehen oder diese zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den  
Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelung entspricht, so sind  
geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur  
Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur  
Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf  
Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein  
anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann Maßnahmen zur Rückhaltung des  
Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die  
Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4-7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Gemeindefreie Bezirk Osterheide berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

### § 13

#### Duldung von Leitungsführungen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Verlegung von Kanälen, den Einbau von Schächten und dergl. in seinem Grundstück sowie die Anbringung von Hinweisschildern auf diesem zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide auch noch bis einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt nach Beendigung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses zu belassen. Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Kanäle und Anlagen entstehenden Schäden hat der Gemeindefreie Bezirk Osterheide zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlusskanäle des Anschlussinhabers selbst entfallen.
- (2) Jeder Anschlussinhaber muss den Anschluss anderer Grundstücke an seinen Anschlusskanal in den Fällen des § 8 Abs. 2 dulden.

### § 14

#### Sperrung des Anschlusses

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung den Anschluss an die allgemeinen Abwasseranlagen zu sperren, wenn
1. widerrechtliche Abwässer eingeleitet werden,
  2. Änderungen an Einrichtungen, die dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide gehören oder Unterhaltung der Änderung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, Verschlüsse, beschädigt oder entfernt werden oder
  3. den Beauftragten des Gemeindefreien Bezirks Osterheide der Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen – außer zur Vermeidung von Notständen – nur durch den Gemeindefreien Bezirk Osterheide eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind Grundstückseigentümer zu entrichten.

## § 15 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) die Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

## **II. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

### § 16 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

### § 17 Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Gemeindefreien Bezirk Osterheide regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach Wahl des Gemeindefreien Bezirks Osterheide einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Gemeindefreien Bezirk Osterheide die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.

- (3) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 19**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Gemeindefreien Bezirks Osterheide betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

#### **§ 20**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Gemeindefreie Bezirk Osterheide unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide mitzuteilen.

#### **§ 21**

#### **Befreiungen**

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## § 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks;
  - c) Behinderung im Wasserlauf, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Gemeindefreien Bezirk Osterheide verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat der den Gemeindefreien Bezirk Osterheide von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

## § 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 87, 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBL. S. 347) eine Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Gemeindefreien Bezirk Osterheide vorgeschriebene Verfahren entwässert;
  3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon von der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsmäßig betreibt;
  8. § 10 Beauftragten des Gemeindefreien Bezirks Osterheide nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. §§ 12, 17 Abwasser einleitet, dass einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
  10. § 15 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  11. § 18 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  12. § 18 Abs. 3 die Entleerung behindert;
  13. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  14. § 20 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 25 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.



§ 26  
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) vom 18. Juni 1970 außer Kraft.

3032 Oerbke, 28. Mai 1984

Der Bezirksvorsteher  
des Gemeindefreien Bezirks  
O s t e r h e i d e

*Unterschrift Baumann*  
(Baumann)

Siegel

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung im Gemeindefreien Bezirk Osterheide vom 28. Mai 1984 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 6 vom 30. Juni 1984 veröffentlicht.

Sie trat dann rechtswirksam am 01. Juli 1984 in Kraft.

Außerdem lag die obengenannte Satzung in der Zeit vom 13. Juli 1984 bis 27. Juli 1984 in den Büros der Hauptverwaltung in Oerbke und der Außenstelle in Ostenholz zur öffentliche Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 12. Juli 1984 in allen amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

3032 Oerbke, 30. Juli 1984

Der Bezirksvorsteher  
des Gemeindefreien Bezirks  
Osterheide

*Unterschrift Baumann*

Siegel

(Baumann)